

Ideale und Wirklichkeit. Geschichtsbild und schweizerische Souveränität

Verfassungstag, Bern, 12.9.2019

Prof. Dr. André Holenstein

Ideale und Wirklichkeit. Geschichtsbild und schweizerische Souveränität

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Kritische Beobachtungen des Historikers zur laufenden Debatte über das institutionelle Rahmenabkommen

Eine geschichtliche Verortung des Konzepts der Souveränität in der Schweizer Geschichte

Schlussfolgerungen: Die Lektion der Geschichte für die aktuelle Debatte

Ansprache von Bundespräsident Ueli Maurer zum 1. August 2019 (Auszug)

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

«[...] Ich liebe unsere Schweiz und bin stolz auf unser kleines Land mit seinen grossen Leistungen. Ich bin aber auch unendlich dankbar für das, was Dutzende von Generationen erarbeitet haben. Es ist eine Geschichte von Armut und Entbehrungen, von harter Arbeit und unbeugsamen [sic] Willen. Es ist eine Geschichte, die von uns Respekt und Achtung verlangt. **Dabei zieht sich ein Thema wie ein roter Faden durch die über sieben Jahrhunderte: Es ist der Kampf und Freiheit und Unabhängigkeit.** Im Mittelpunkt standen immer mutige Frauen und Männer, die sich für die Schweiz und ihre Werte einsetzten. [...] Es sind Schweizer Werte. Die wichtigsten sind Freiheit und Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Wir könnten diese Werte unserer 700-jährigen Geschichte politisch verschleudern und aufgeben. Das will wohl niemand, es wäre leichtsinnig. [...]»

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/reden/ansprachen-zum-nationalfeiertag/2019.html>; Zugriff 05.09.2019)

Die Bundesverfassung von 1848. Das institutionelle Rahmenabkommen zwischen Bund und Kantonen

u^b

^b
UNIVERSITÄT
BERN

Ausgleich zwischen nationalem Einheitsstreben und kantonalstaatlicher Partikularität und Vielfalt.

Dauerhafte Regelung der Souveränitätsfrage im Sinne eines dynamischen Konzepts der geteilten Souveränität zwischen Bund und Kantonen.

Ein nationales Parlament mit zwei vollkommen gleichberechtigten Kammern nach dem Vorbild des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Nationalrat (das Repräsentantenhaus) als Vertretung des Volks, der Nation, als demokratisches Element. Die Kantone entsenden je nach Grösse der Bevölkerung unterschiedlich viele Abgeordnete in die erste Kammer.

Der Ständerat (der Senat) als Vertretung der Kantone. Die Kantone entsenden unabhängig von ihrer Grösse zwei Abgeordnete in die zweite Kammer. Im schweizerischen Ständerat lebt die alte Tagsatzung fort.

Das Zweikammersystem als Mittelweg zwischen dem zentralistischen nationalen Einheitsstaat, das die Helvetik praktiziert hatte und das 1847/48 noch von den Radikalen vertreten wurde, und der Tagsatzung, die die konservativen Anhänger eines starken kantonalstaatlichen Föderalismus vertraten.

Art. 1 und 3 der Schweizerischen Bundesverfassung, 12.9.1848

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern (...) bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Die beiden integrationspolitischen Herausforderungen in der staatspolitischen Krise 1798-1848

Nationale Integration als staatliche Vereinheitlichung und Intensivierung:

- Die Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse bzw. die politische Emanzipation der Untertanengebiete und die Verbindung der ehemals ungleichen Glieder des Corpus Helveticum zu einem gemeinsamen Staatenbund/Bundesstaat aus gleichberechtigten Kantonen, die einander in staatsrechtlicher und bundesrechtlicher Hinsicht gleichgestellt waren.
- Die politische und staatsrechtliche Ausgestaltung einer den Kantonen übergeordneten Ebene eidgenössischer Staatlichkeit.
- Der Transfer von Souveränitätsrechten von den Kantonen an den Bund.

Nationale Integration als territoriale Erweiterung:

Die Angliederung neuer Gliedstaaten an die Schweizerische Eidgenossenschaft im frühen 19. Jahrhundert.

Meilensteine auf dem Weg zur modernen Schweiz 1798-1848

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Helvetische Revolution (Januar bis März 1798), Helvetische Republik und Verfassung (April 1798)

Mediationsakte von Napoleon Bonaparte (März 1803)

Die Lösung der Schweizer Frage durch die Wiener Kongressmächte (März 1815)

Die starke Zunahme interkantonalen Konkordate als Indikator für den steigenden integrationspolitischen Druck und die zunehmende staatliche Kooperation zwischen den Kantonen (1815-1847)

Der Erfolg der national-liberalen Revolution und die Gründung des Bundesstaates (1847/1848)

Meilensteine auf dem Weg zur modernen Schweiz 1798-1848 (1)

Helvetische Revolution (Januar bis März 1798), Helvetische Republik und Verfassung (April 1798)

Entlassung der eidgenössischen Untertanengebiete in die politische Freiheit unter dem Druck der französischen Armee

Aufhebung aller Untertänigkeitsverhältnisse

Einrichtung des ersten modernen Schweizer Staates mit nationaler

Verfassung, Regierung, Parlament und schweizerischen

Staatsbürgergesellschaft

Meilensteine auf dem Weg zur modernen Schweiz 1798-1848 (2)

Mediationsakte von Napoleon Bonaparte (März 1803)

Beseitigung des zentralistischen Einheitsstaates der Helvetik

Wiedereinführung der kantonalstaatlichen Souveränität

Erhebung der Waadt, des Aargaus, Thurgaus, St. Gallens und des

Tessins zu souveränen Staaten und gleichberechtigten Kantonen der

Schweiz

Meilensteine auf dem Weg zur modernen Schweiz 1798-1848 (3)

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Die Lösung der Schweizer Frage durch die Wiener Kongressmächte: Die Schweiz als neutralisierter Pufferstaat zwischen den Mächten und als Baustein in der neuen europäischen Friedensordnung (März 1815)

Die rasche Abschaffung der (bundesstaatlichen) Mediationsverfassung durch die Kantone

Die Zurückweisung der restaurativen Interessen der reaktionären Kantone (Bern; die Länder der Innerschweiz)

Die Garantie der Eigenstaatlichkeit aller Kantone inkl. der neuen Kantone Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Tessin.

Die Mediationskantone müssen die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell Innerrhoden mit Fr. 500'000.- für den Verzicht auf die früheren Herrschaftsrechte entschädigen.

Die Durchsetzung der Aufnahme des Wallis, Genfs und Neuenburgs als vollwertige Kantone zwecks Bildung einer Landesgrenze zu Frankreich, die militärisch besser geschützt werden konnte.

Verpflichtung der Schweiz zur Errichtung einer Bundesarmee für den bewaffneten Schutz ihrer Neutralität.

Eine Lösung ohne schweizerische Beteiligung.

Meilensteine auf dem Weg zur modernen Schweiz 1798-1848 (4)

Die Konkordate zwischen den Kantonen (1815-1847)

Steigender Bedarf nach suprakantonomaler Koordination und Vereinheitlichung als Folge der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklung (Verkehrsrevolution, Industrialisierung, steigender Warenverkehr, zunehmende Mobilität)

Freiwillige Vereinbarungen zur Niederlassungsfreiheit, zu Massen, Gewichten und Währungen, Zoll, Münz- und Postwesen, Gesundheits- und Sanitätspolizei etc.

Denis de Rougemont zur Vernunft des föderalistischen Prinzips

u^b

^b
UNIVERSITÄT
BERN

« Mais s'il existe des tâches qui débordent la capacité communale et appellent le canton, puis dépassent le canton et appellent la Confédération, il en existe aussi, et de plus en plus, qui par leurs dimensions (économiques, financières, énergétiques, spatiales) dépassent le niveau de notre Etat national. La saine méthode fédéraliste veut alors que ces tâches soient attribuées à des communautés de niveau supérieur, continentales le plus souvent, parfois mondiales. »